

Beiträge

Beitragsordnung des „SC Altendorf-Ersdorf 1921 e.V.“ gemäß der Vereinsatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Mitgliederart	Beitragshöhe
Kinder, Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren	84,00 €
Erwachsene über 18 Jahren	96,00 €
Familienbeitrag	132,00 €
Inaktives Mitglied	55,00 €
Ehrenmitglied	0,00 €
Aufnahmegebühr	15,00 €
4. Weitere Ermäßigungen sind zulässig. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen.
5. Anschriften- und Kontowechsel ist dem Verein, zur Pflege der Mitgliederverwaltung, mitzuteilen.
6. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung enthalten.
7. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Einzugsermächtigung über EDV.
8. Die Beiträge werden automatisch durch den Verein am 1. August eines jeden Jahres eingezogen.

9. Bei Mitgliedern, die ab den 1. Juli dem Verein beitreten, wird der Beitrag durch den Verein zum Ersten des Folgemonats eingezogen.
10. Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres auf das Konto:
DE31 3706 9520 8709 7620 10
11. Zur Deckung der Mehrkosten und Beitragsversäumnisse sind zusätzlich 10,00 € zu entrichten. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
12. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
13. Der Vereinsaustritt ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
14. Nach §6 der Vereinsatzung steht dem –ehemaligen- Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
15. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das –ehemalige- Mitglied nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.
16. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren anfallen.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.